

Entwässerungsantrag¹

Für nachstehend beschriebene Entwässerungsanlage wird die Genehmigung beantragt:

1. Bauherrschaft:

Name	Telefon
Beruf	
Anschrift	

2. Planverfasser:²

Name	Telefon
Anschrift	

3. Bauleiter:²

Name	Telefon
Anschrift	

4. Lage des Grundstücks

in Straße/Flst. Nr.

5. Ist der Bauherr

- Eigentümer? ja nein
- Erbbauberechtigter? ja nein
- wenn nein, wer ist Eigentümer?

- Liegt desse Zustimmung vor?
(Bitte beifügen!) ja nein

6. Handelt es sich um

- einen Neuanschluss ja nein
- eine Erweiterung ja nein

der Abwasserleitung?

7. Eingeleitet wird

- häusliches Abwasser ja nein
- Spülabortwasser ja nein
- gewerbliches Abwasser ja nein

(siehe auch Nr. 10)

8. Anlagen: Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer (Bauherr) und dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterzeichnen.

- _____ fach³ Lageplan 1:500 (mit Einzeichnung sämtlicher Gebäude, der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw., ebenso der in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume, Masten u. dergl.)
- _____ fach³ Grundrisse der einzelnen Gebäude 1:100 (mit Angabe über Einteilung der Keller und der Geschosse über die Entwässerungsgegenstände, über die Dachableitung und alle Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite, der Entlüftungen und der Absperrschieber oder Röchstauverschlüsse).
- _____ fach³ Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungslage und des Straßenkanals, bezogen auf NN).
- _____ fach³

¹ Der Antrag ist spätestens mit der Baugenehmigung einzureichen!
² Kann bei kleineren Anschlussvorhaben entfallen.
³ In der Regel dreifach; besondere Anlagen sind nicht erforderlich, wenn die Angaben im Bauplan zum Bauantrag enthalten sind.

9. Soll eingebaut werden

- ein Sandfang
- ein Benzinabscheider
- eine Rückstauklappe
- eine Absperrvorrichtung

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

10. Bei gewerblichem Abwasser

a) aus welchem Betrieb?

b) welche Zusammensetzung?

c) Kühl- und Kondenswasser?

d) Welche Tagesmenge insgesamt?

e) Woher kommt das Frischwasser?

f) Ist das gewerbliche Abwasser

- wärmer als 35° C?
- giftig?
- fetthaltig?
- sauer?
- alkalisch?
- welcher pH-Wert?
- strahlungsaktiv?
- sonstige Hinweise:

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____
_____	_____

g) Ist eine Entgiftungs- oder Neutralisierungsanlage vorgesehen?

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------

h) Von welcher Spezialfirma? (Unterlagen beifügen!)

11. Wurde schon einmal eine Abwassereinleitung genehmigt? Wann?

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
am _____	_____

12. Wurde schon einmal ein Entwässerungsbeitrag entrichtet? Wann?

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
am _____	_____

13. An welche Straßen grenzt das Grundstück mit welcher Grundstücksbreite (Frontlänge)?

_____ Str./fm _____

_____ Str./fm _____

_____ Str./fm _____

14. Wie groß ist die Grundstücksfläche nach dem Grundbuch?

_____ a _____ qm

15. Wieviele Geschosse sind auf dem zu entwässernden Grundstück zulässig?

_____ Geschosse
(berechnet nach § 2 Abs. 4 LBO)

....., den
Ort Datum

.....
Planverfasser² Bauleiter² Bauherr

Auflagen und Bedingungen für Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschluss an den öffentlichen Kanal

1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Weiter ist die Grundstücksentwässerungsanlage nach der vorliegenden Entwässerungsgenehmigung sowie den Bestimmungen der Abwassersatzung in der derzeit gültigen Fassung auszuführen.
2. Schmutz- und Regenwasser sind strikt voneinander zu trennen. Drainagen dürfen nur an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzuleiten. Für Fehlanschlüsse ist der Anschlussnehmer verantwortlich; insbesondere für die Kostentragung einer späteren Änderung!
3. Rückstausicherung: Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Rückstauenebene (Straßenoberfläche + 10 cm) an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
4. Die Anschlussarbeiten dürfen nur von einer Fachfirma ausgeführt werden.
5. Die NN - Höhen der Schacht- bzw. Kanalsole des öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanals am Anschlusspunkt sind vor Ort aufzumessen.
6. Im öffentlichen Bereich sind nur Rohrleitungen der Tragfähigkeit SLW 60 zugelassen.
7. Regenwasserversickerungsanlagen sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes A 138 (DWA der gültigen Fassung) zu erstellen und zu unterhalten. Wenn kein Überlauf mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal vorgesehen ist, sollte in der Versickerungsanlage das 1,5-fache Rückstauvolumen bereitgehalten werden.
8. Bei Ausführung der Arbeiten ist durch die ausführende Firma nochmals sicherzustellen, dass die Schmutzwasserhausanschlussleitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal und die Regenwasserhausanschlussleitung an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen wird.
9. Gefälle:
Das Gefälle der Leitung muss immer soweit ausreichend sein, dass die Leitungen leer laufen können. Das gilt auch für den Bereich der Schächte und Reinigungsöffnungen. Das Gefälle der Leitungen sollte zwischen 2 und 5% betragen. Bei entsprechender Leitungssicherung - zur Vermeidung von Setzungen - kann das Gefälle ausnahmsweise bis auf 1 % ermäßigt werden.
10. Die Grundleitungen sind in der Regel mit min. 150 mm Nennweite auszuführen. Beim Einbau von Kunststoffrohren sind Hochlastrohre - wandverstärkt zu verwenden (z.B. HS Kanalrohrsystem, KG 2000).
11. Gemäß Abwassersatzung ist ein Kontrollschacht nach DIN 4034 T1 (Prüfschacht) sowohl für das Regenwasser als auch für das Schmutzwasser vorzusehen. Sollte dies aus Platzmangel nicht möglich sein, wäre es sinnvoll einen Schacht DN 1200 mm einzubauen, um ungehindert Zugang zu den Rohrleitungen zu gewährleisten. Diese sind so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen (Grundstücksgrenze) und müssen stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

12. Ein weiterer Anschluss nach dem Kontrollschacht wird nicht genehmigt. Die Hausanschlussleitung zwischen Kontrollschacht und Hauptkanal ist gemäß Satzung mit einer Nennweite von mindestens 150 mm auszuführen.
13. Der Anschluss an den öffentlichen Regenwasser- bzw. Schmutzwasserkanal hat mittels Stutzen bzw. Abzweige zu erfolgen. Stutzen: Bei Stahlbeton und Beton mit Hauptkanal \leq DN 300 mm ist der Kanal im Bereich des Anschlusses gegebenenfalls mit Beton zu ummanteln. Bei Einsatz von Stutzen (Sattelstück) sind folgende Typen: Züblin, Denso, Fabekun, Anschluss-elemente C bzw. F von Steinzeug oder Rehau-Awadock einzusetzen. Für den Einbau der Stutzen sind die Einbaurichtlinien des jeweiligen Herstellers zwingend einzuhalten. Die ordnungsgemäße Ausführung des Anschlusses ist mit einer Einzelaufnahme nachzuweisen. **Abzweig:** Steinzeug: Bis Hauptkanal \leq DN 300 mm ist der Anschluss durch den Einbau eines Abzweiges herzustellen.
14. In sämtlichen Steigleitungen, auch Entlüftungsleitungen und innenliegende Regenfallrohre, müssen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen geschlossene Putzstücke eingebaut werden.
15. Die erforderliche Genehmigung für eine Aufgrabung ist von der ausführenden Firma zu beantragen.
16. Die in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Grüneinträge sind zu beachten. Falls eine Nachtragsplanung vorgenommen wird, hat der Planverfasser bei der Planung die Grüneinträge entsprechend zu berücksichtigen. Bei nachträglichen Änderungen sind Änderungspläne bei der Gemeinde vorzulegen.
17. Mit der Prüfung des Entwässerungsantrages sowie mit der Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die Betriebssicherheit der Anlagen und die Richtigkeit der Planunterlagen.
18. Die Entwässerungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.
19. Werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, behält sich die Gemeinde vor, ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Bauherren / die Bauherrin einzuleiten.
20. **Abnahme:**
 - a. **Sichtprüfung**

Sämtliche Grundleitungen und Anschlussleitungen sind vor dem Verfüllen der Rohrgräben bzw. vor Fertigstellung der Kellerbodenplatte von der Gemeinde Freiamt (Klärwärter) abzunehmen. Der Anschluss-Stutzen ist für die Abnahme offen zu halten (Sichtkontrolle bzw. händische Kontrolle). Die Sichtkontrolle kann im Einzelfall nach vorheriger telefonischer Absprache, durch eine digitale Fotodokumentation ersetzt werden.
 - b. **Dichtheitsprüfung**

Nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und frühestens nach Fertigstellung der Kellerbodenplatte ist in Anwesenheit des Klärwärters die Dichtigkeit (mit Luft) der gesamten Grund- und Anschlussleitungen (Schmutzwasser und Regenwasser) nachzuweisen und zu dokumentieren. **Die Dichtheitsprüfung aller Leitungen hat an einem Termin zu erfolgen. Die Gemeinde erhält eine Fertigung des Dichtheitsnachweises der Hausanschlussleitungen**
21. Der Bauherr bzw. die beauftragte Fachfirma hat die Abnahmetermine rechtzeitig zu vereinbaren.

Ansprechpartner:

Mike Bühler (Klärwärter), Tel. 07645-224, Handy 0151 23 80 9608